

R E C H T S V E R O R D N U N G

über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Waldstück am Inkeltaler Hof"
Gemarkung Rockenhausen
Donnersbergkreis
Vom 1. Oktober 1984

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Waldstück am Inkeltaler Hof".

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Rockenhausen das Grundstück Pl.Nr. 4013 und hat eine Größe von 5000 m².
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Waldes sowie der Buschzonen als Standort seltener heimischer Pflanzenarten.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
4. Einfriedigungen aller Art zu errichten, oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
7. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
9. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
11. Wald zu roden,
12. Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu ändern,
13. Biozide anzuwenden,

14. außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung und/oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 7

Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem geschützten Landschaftsbestandteil erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 4 Nr. 4 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
- § 4 Nr. 5 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- § 4 Nr. 7 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- § 4 Nr. 9 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt,
- § 4 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 11 Wald rodet,
- § 4 Nr. 12 Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise ändert,
- § 4 Nr. 13 Biozide anwendet,
- § 4 Nr. 14 den Baumbestand oder einzelne Bäume außer bei Gefahr im Verzuge beseitigt oder auf irgendeine Weise beschädigt,
- § 7 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 1. Oktober 1984
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS
In Vertretung



Remler